

**Entgeltordnung
für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. Juli 2025)**

Aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgeltpflichtige Leistungen**

Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind, sowie mündliche Vorabstimmungen im Verlauf dieses Verfahrens,
- b) von dem Veranstalter/der Veranstalterin, dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- c) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage oder bei sonstigen feuerwehrtechnischen Einrichtungen, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage oder bei sonstigen feuerwehrtechnischen Einrichtungen,
- d) für die Inbetriebnahme und Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass (z.B. Schlüsseltausch),
- e) für die Prüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten,
- f) für Veranstaltungsabnahmen,
- g) für die Brandschutzhelferausbildung,
- h) in Anspruch genommenes Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches oder sonstiges Personal,
- i) für die schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr,
- j) für sonstige Werkstatteleistungen, wie das Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät und dem Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen.
- k) für die Übernahme freiwilliger Hilfeleistungen für Dritte sowie die Stellung von Personal, Geräten und Fahrzeugen. Die Feuerwehr kann für Dritte freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr Neuss nach §§ 3, 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung

und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistungen. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft der Sachbearbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrtkosten werden, sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind, gesondert berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Anlage 1) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

§ 3

Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind, soweit Abschnitt 1 nichts Anderes vorsieht, diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

§ 4

Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die Leistungen der Entgeltordnung können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 5

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren/Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss vom 17. Dezember 1999 außer Kraft.

Anlage 1**Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss****1.1 Einsatz von Fahrzeugen**

1.1.1	Kommandowagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	19,07 €
1.1.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	19,16 €
1.1.3	Tanklöschfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	14,41 €
1.1.4	Einsatzleitwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	9,98 €
1.1.5	Gerätewagen / Kleineinsatzfahrzeug / Mannschaftstransportfahrzeug	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	31,85 €
1.1.6	Rüstwagen	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	37,13 €
1.1.7	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	36,88 €
1.1.8	Hubrettungsfahrzeuge	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	13,73 €
1.1.9	ABC-Erkunder	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	32,18 €
1.1.10	Rettungsboot	
	je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug	54,68 €

1.2 Einsatz von Personal

1.2.1	Beamter/ Beamtin d. Einsatzdienstes bzw. Einsatzkraft Freiwillige Feuerwehr im Tätigkeitsbereich des abwehrenden Brandschutzes	
	je angefangene Viertelstunde pro Einsatzkraft	10,94 €
1.2.2	Beamter/ Beamtin d. Führungsdienstes	
	je angefangene Viertelstunde pro Einsatzkraft	22,51 €
1.2.3	Beamter/ Beamtin im Tätigkeitsbereich des vorbeugenden Brandschutzes	
	je angefangene Viertelstunde pro Einsatzkraft	18,94 €

2.1 Brandschutztechnische Stellungnahmen und Beratungen zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes, sowie mündliche Vorabstimmungen

schriftlich erteilte Stellungnahme bzw. mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens / Brandschutzkonzeptes, sowie mündliche Vorabstimmungen

je angefangene Viertelstunde 24,00 €

2.2 Personal Brandsicherheitswache

2.2.1 Pro Kraft der Brandsicherheitswache

je angefangene Viertelstunde, zuzüglich der aktuell geltenden

Umsatzsteuer 12,00 €

Pro eingesetzter Kraft wird eine halbe Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet.

Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 1.1.

2.2.2 Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache

a) bei Absage weniger als 14 Werktage bis 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache

pauschal, zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer 25,00 €

b) bei Absage weniger als 2 Werktage vor Beginn der Brandsicherheitswache

pauschal, zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer 50,00 €

2.3 Brandmeldeanlagen und sonstige feuerwehrtechnische Einrichtungen

Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr, einer Objektfunkanlage, eines Feuerwehraufzuges oder sonstigen feuerwehrtechnischen Einrichtungen, einschließlich deren Vor- und Nachbereitung und Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung).

je angefangene Viertelstunde 18,94 €

Sollten Fahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 1.1.

2.4 Feuerwehrschlüsseldepot

Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und Einzeltermin bei besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch), einschließlich deren Vor- und Nachbereitung.

je angefangene Viertelstunde 18,94 €

Sollten Fahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 1.1.

- 2.5 Prüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten**
Die Erstprüfung erfolgt ohne Abrechnung, jede weitere Prüfung ist kostenpflichtig.
je angefangene Viertelstunde 18,94 €
- 2.6 Veranstaltungsabnahmen**
Einschließlich deren Vor- und Nachbereitung.
je angefangene Viertelstunde 18,84 €
Sollten Fahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 1.1.
- 2.7 Brandschutzhelferausbildung**
Pro Teilnehmer 85,50 €
- 2.8 Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal**
je angefangene Viertelstunde,
zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer 12,00 €
- 2.9 Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr** 30,00 €
- 2.10 Sonstige Werkstatteleistungen**
- 2.10.1 Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluftgerät,
Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät
je angefangene Viertelstunde,
zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer 12,00 €
- 2.10.2 Füllen von Atemluftflaschen
je angefangene Viertelstunde,
zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer 12,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18.12.2023

Reiner Breuer
Bürgermeister

Die Entgeltordnung ist am 01. Januar 2024 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 24. Februar 2025

Die Änderung ist am 1. März 2025 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 10. Juli 2025

Die Änderung ist am 1. August 2025 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
